

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 14/2003)

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m ³	60,-- €/Jahr
bis	10 m ³	90,-- €/Jahr
bis	20 m ³	120,-- €/Jahr
bis	30 m ³	150,-- €/Jahr
und über	30 m ³	180,-- €/Jahr

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,15 € pro m³ Abwasser.

§ 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Unterschwaningen, den 15. Dezember 2010

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN

Walter
1. Bürgermeister